

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay., Bahnhofstraße 2
Telefon: 0 91 41 / 9 02 - 0 Telefax: 0 91 41 / 902 - 108
E-Mail: Poststelle.Lra@Landkreis-WUG.de Internet: www.Landkreis-WUG.de

Servicezeiten im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Grundsätzlich werden künftig folgende Servicezeiten angeboten:
Nach vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten:
Montag-Freitag 7.30–12.00 Uhr
Montag-Dienstag 13.30–16.00 Uhr
Donnerstag 13.30–17.30 Uhr

Davon **ausgenommen** sind die Bereiche
– Kfz-Zulassungswesen
– Führerscheinwesen (Neuantrag)
– Finanzverwaltung
– Wasserrecht
– Gesundheitswesen,
für welche folgende Servicezeiten gelten:
Montag-Freitag 7.30–12.00 Uhr
nachmittags nach vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten:
Montag-Dienstag 13.30–16.00 Uhr
Donnerstag 13.30–17.30 Uhr

Stadt Weißenburg i. Bay. Öffnungszeiten:

Marktplatz 19
Postfach 569
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0
Telefax: 0 91 41 / 9 07 - 138

Internet: www.weissenburg.de
E-Mail: stadt@weissenburg.de

Mo.–Fr. 08.00–12.00 Uhr
in dringenden Fällen: Mo.–Do. 14.00–16.00 Uhr
Einwohnermelde- und Passamt: Mo. u. Di. 08.00–12.00 Uhr, 14.00–16.00 Uhr Mi. 08.00–12.00 Uhr Do. 08.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr Fr. 08.00–12.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 28

Erscheint jeden Samstag

Samstag, 13. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis:

- 129 **20. Sitzung des Kreistages am Montag, den 15.07.2019**
130 **Aufstellung der Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Verwaltungsgerichte; Amtsperiode 01.04.2020 bis 31.03.2025**
131 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Schulverbandes Stephani-Mittelschule Gunzenhausen**
132 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Schulverbandes Astrid-Lindgren-Grundschule Gnotzheim**

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

129 20. Sitzung des Kreistages am Montag, den 15.07.2019

Am Montag, den 15.07.2019, findet um 14.00 Uhr im Wildbadsaal der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 11, 91781 Weißenburg i. Bay., eine Sitzung des Kreistages mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

1. Verabschiedung des Nahverkehrsplanes 2019 des Landkreises Weißenburg Gunzenhausen
2. Sachstandsbericht des Staatlichen Bauamtes Ansbach über die geplante Umgehung B13 Schlungenhof und zur Kreuzung B2/B13
hier: Antrag der ÖDP-Kreistagsfraktion vom 10.05.2019
3. Antrag der Gemeinde Solnhofen vom 15.05.2019 auf Gewährung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses für das Museum Solnhofen ab 2020 für einen Zeitraum von fünf Jahren
4. Antrag der Stadt Weißenburg vom 23.05.2019 auf Gewährung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses für das Römermuseum Weißenburg ab 2020 für einen Zeitraum von fünf Jahren
5. Antrag des Zweckverbands Kloster Heidenheim vom 28.05.2019 auf Gewährung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses für das Klosterprojekt „Neues Leben in alten Mauern“ (inkl. Bildungs-, Dokumentations- und Begegnungszentrum) ab 2020 für einen Zeitraum von fünf Jahren
6. Grundsatzbeschluss über jährliche Zuschüsse Denkmalerhalt
hier: Festung Wülzburg, Burg Pappenheim, Kloster Heidenheim
7. Änderung der Schutzzone des Naturparks Altmühltal bei Langenaltheim
8. Einleitung von Straßenwasser der Kreisstraßen in gemeindliche Kanalisationen;
Kostenbeitrag des Landkreises an der Erneuerung von gemeindlichen Mischwasser- oder Regenwasserkanälen gem. Ortsdurchfahrten-Richtlinien (ODR) und „Landkreisrichtlinien“
9. Amtszeit des Landrats;
Antrag von Herrn Landrat Gerhard Wägemann vom 24.06.2019 auf vorzeitige Beendigung seiner Amtszeit als Landrat gem. Art. 42 Abs. 3 GLKrWG;

10. Ehrungen für langjährige Zugehörigkeit zum Kreistag
11. Bekanntgaben

130 Aufstellung der Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Verwaltungsgerichte; Amtsperiode 01.04.2020 bis 31.03.2025

Anfang nächsten Jahres werden von einem Wahlausschuss, der bei jedem Verwaltungsgericht bestellt ist, die ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richter aus den Vorschlagslisten der kreisfreien Städte und Landkreise für die Amtsperiode vom 01.04.2020 bis 31.03.2025 neu gewählt.

Es handelt sich dabei um ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die zusammen mit den Berufsrichterinnen und -richtern im verwaltungsrechtlichen Verfahren beim Verwaltungsgericht Ansbach entscheiden. Sie wirken dabei als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit den gleichen Rechten wie die berufsmäßigen Richterinnen und Richter mit.

Aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen sind durch den Kreistag 16 Personen vorzuschlagen, aus denen der beim Verwaltungsgericht Ansbach eingesetzte Wahlausschuss die erforderlichen Personen auswählen wird.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Sie sollen das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes, d. h. im Regierungsbezirk Mittelfranken, haben.

Vom Amt als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter sind ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zur/Zum ehrenamtlichen Richterin/Richter können nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter unterliegen einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue. Somit darf zur/zum ehrenamtlichen Richterin/Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur berufen werden, wer nachweisbar die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung einzutreten.

Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG).

Wer ein solches Amt anstrebt, kann beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Büro des Landrats, schriftlich die Aufnahme in die Vorschlagsliste unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsort, Geburtstag, Beruf und Wohnanschrift beantragen. Das entsprechende **Formblatt für Ihre Bewerbung** finden Sie auf der **Homepage des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen** unter der Kategorie „Amtliche Bekanntmachungen“.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Sitzungsdienst **anstrengend und zeitraubend** sein kann und dass deshalb entsprechende Anforderungen an die Gesundheit und zeitliche Verfügbarkeit der bewerbenden Person gestellt werden müssen. Jede/r Interessentin/Interessent soll daher in ihrer/seiner Bewerbung auch zum Ausdruck bringen, dass sie/er **bereit und in der Lage ist, das Amt des ehrenamtlichen Richters auch tatsächlich wahrzunehmen**.

Die Bewerbung muss dem Landratsamt bis **spätestens 11. August 2019** vorliegen.

Für Fragen steht das Büro des Landrats (Frau Margraf: 0 91 41 / 9 02 - 2 01, elisabeth.margraf@landkreis-wug.de) zur Verfügung.

Weißenburg i. Bay., den 04.07.2019

Gerhard Wägemann
Landrat

Andere Behörden

131 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Schulverbandes Stephani-Mittelschule Gunzenhausen**

Nachstehend wird, gem. Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie Art. 65 Abs. 3 GO, die

Haushaltssatzung des Schulverbandes Stephani-Mittelschule Gunzenhausen

für das Haushaltsjahr 2019 amtlich bekanntgemacht

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Aufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 01.07.2019, Az. 20-941-SV05 festgestellt, dass diese nicht zu beanstanden ist.

Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadt Gunzenhausen öffentlich zugänglich.

HAUSHALTSSATZUNG des

SCHULVERBANDES STEPHANI-MITTELSCHULE GUNZENHAUSEN für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 42 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband Stephani-Mittelschule Gunzenhausen folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt ; er schließt

im **VERWALTUNGSHAUSHALT**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 665.800 Euro
und

im **VERMÖGENSHAUSHALT**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 65.000 Euro
ab.

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

A) VERWALTUNGSUMLAGE

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 519.900 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 wird auf 311 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 1.671,70 Euro festgesetzt.

B) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.
Gunzenhausen, 08.07.2019

Schulverband Stephani-Mittelschule Gunzenhausen

Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister
Schulverbandsvorsitzender

132 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Schulverbandes Astrid-Lindgren-Grundschule Gnotzheim**

Nachstehend wird, gem. Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie Art. 65 Abs. 3 GO, die

Haushaltssatzung des Schulverbandes Astrid-Lindgren-Grundschule Gnotzheim

für das Haushaltsjahr 2019 amtlich bekanntgemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Aufsichtsbehörde,

hat mit Schreiben vom 02.07.2019, Az. 20-941-SV04 festgestellt, dass diese nicht zu beanstanden ist.

Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadt Gunzenhausen öffentlich zugänglich.

HAUSHALTSSATZUNG des

SCHULVERBANDES ASTRID-LINDGREN-GRUNDSCHULE GNOTZHEIM für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 42 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband Astrid-Lindgren-Grundschule Gnotzheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **VERWALTUNGSHAUSHALT** 169.400 Euro
in den Einnahmen und Ausgaben mit
und
im **VERMÖGENSHAUSHALT** 16.000 Euro
in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

A) VERWALTUNGSUMLAGE

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 127.200 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 wird auf 48 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 2.650,00 Euro festgesetzt.

B) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.
Gunzenhausen, 08.07.2019

Schulverband Astrid-Lindgren-Grundschule Gnotzheim

Weiß
Erster Bürgermeister
Schulverbandsvorsitzender